

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

17.11.2004

Weisung 295

2174.

Erlass einer Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder

Zweck dieser Vorlage

Nachdem der Stadtrat eine frühere Vorlage für die Neuregelung der Abgangsleistungen für Behördenmitglieder nach der Vorberatung in der RPK zurückgezogen hatte, wird nun eine neue Vorlage unterbreitet. Sie nimmt das Ergebnis der damaligen, kontroversen Beratungen in der RPK auf mit dem Ziel, eine den Besonderheiten der Behördenämter angemessen Rechnung tragende Lösung zu treffen.

Es wird ein Modell mit reinen „Abfindungsleistungen“ vorgesehen und auf Rentenlösungen oder einen Mix zwischen beiden verzichtet.

Mit der nun vorgeschlagenen Verordnung kann endlich die bisherige Regelung abgelöst werden, welche noch auf den alten Statuten der Versicherungskasse (Art. 106 VKS) beruhte.

Ein Quervergleich dieser Lösung mit Modellen anderer Städte oder Kantone ist schwierig, basieren diese doch oft auf Renten- bzw. rentenähnlichen oder gemischten Lösungen mit Renten und Abfindungen. Im Anhang 1 zur Weisung sind jedoch zwei verschiedene Modelle mit Kurzkomentar dargestellt.

Für die nach bisheriger Regelung aus dem Amt geschiedenen Behördenmitglieder gilt selbstverständlich der Leistungsanspruch nach bisheriger Regelung weiter.

Bisherige Regelung

Die aktuell noch gültige Regelung basiert auf Art. 106 der alten Statuten der Versicherungskasse vom 24. Oktober 1984 (mit seitherigen Änderungen), welche mit Ausnahme dieses Artikels längst ausser Kraft gesetzt sind.

Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder des Stadtrates sowie die „anderen Behördenmitglieder“. Zu Letzteren zählen die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat gewählten Behördenämter, nämlich Schulpräsidentinnen und –präsidenten, Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, Beauftragte/Beauftragter in Beschwerdesachen und Datenschutzbeauftragte/-beauftragter. Der Stadtrat und die übrigen Behörden werden in einzelnen Punkten unterschiedlich behandelt. Zudem werden beim unfreiwilligen gegenüber dem freiwilligen Rücktritt unterschiedliche Leistungen ausgerichtet.

Die Leistungen nach Art. 106 alt VKS stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Anspruch	Stadtrat	Übrige Behörden
Bei Nichtwiederwahl , unabhängig von Alter, Amtsdauer und Beitragszeit	Unbefristete Pension in der Höhe einer Invalidenrente plus Zuschuss nach Art. 84 sowie Kinderzusatzpension nach Art. 85 aVKS 1)	Gleicher Anspruch wie Stadtrat

Anspruch	Stadtrat	Übrige Behörden
Bei Verzicht auf Wiederwahl ab 60. Altersjahr und 8 Amtsjahren oder ab 50. Altersjahr und 12 Amtsjahren	Gleiche Leistung wie oben, aber ohne Zuschuss nach Art. 84 aVKS	Gleicher Anspruch wie Stadtrat, aber erst ab 60. Altersjahr und 12 Amtsjahren bzw. 8 Amtsjahren für die/den Beauftragten in Beschwerdesachen
1) Der Anspruch ist an diverse weitere Regelungen (Kürzungsmöglichkeit, Wiederbeschäftigung, Unfallversicherungsbeiträge) geknüpft.		

Das geltende Modell sah vor, dass der jeweilige Leistungsanspruch durch die Stadt kapitalisiert mit einer Einmalzahlung im Voraus an die Pensionskasse überwiesen und von dieser in Form von monatlichen „Rentenzahlungen“ den Anspruchsberechtigten ausgerichtet wird.

Diese Lösung wird als nicht mehr zeitgemäss betrachtet, weil sich die von der Stadt zu entrichtende Einmalzahlung nach der Höhe des vorhandenen Alterskapitals bei der Pensionskasse richtet und damit unter anderem vom Freizügigkeitskapital abhängig ist, das beim Eintritt in den städtischen Dienst eingebracht wurde. Die Pension und die durch die Stadt zu tragenden Kosten können somit in vergleichbaren Fällen sehr unterschiedlich ausfallen. Dazu kommt, dass die alten Statuten der Versicherungskasse mit Ausnahme der erwähnten Bestimmung längst aufgehoben sind und dass es der Versicherungskasse zunehmend Schwierigkeiten bereitet, die alten Berechnungsmodelle noch aufzudatieren.

Weisung 307/2000

Mit StRB Nr. 1788/2000 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat deshalb eine erste Vorlage (Weisung 307, GR Nr. 2000/495), mit der die finanziellen Leistungen der Stadt an zurücktretende und in ihrem Amt nicht mehr bestätigte Mitglieder des Stadtrates in einer neuen Verordnung geregelt werden sollten.

Die Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates hat diese Vorlage in verschiedenen Sitzungen diskutiert. Sie wollte vor einer Entscheidung jedoch zuerst den Erlass des neuen Personalrechts abwarten, welches am 28. November 2001 durch den Gemeinderat beschlossen und auf den 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Deshalb konnte die Vorlage nicht mehr in der vergangenen Legislaturperiode behandelt werden.

In der materiellen Diskussion innerhalb der RPK wurden je nach politischer Couleur unterschiedliche, teilweise kontroverse Auffassungen vertreten, über das geeignete Modell und über die Angemessenheit der auszurichtenden Leistungen. Von einzelnen Exponenten wurde auch in Frage gestellt, ob nicht die heutige Lohnbegrenzung für die Mitglieder des Stadtrates wieder aufzuheben sei, statt beim Ausscheiden grosszügige Abgangsleistungen zu gewähren. Sodann wurde gefordert, dass zu überprüfen sei, ob die übrigen Behördenmitglieder, also Vormundschaftsbehörde, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Stadtamtsfrauen oder die Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter und die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten nicht derselben Lösung wie die Mitglieder des Stadtrates zu unterstellen seien.

Aufgrund dieser unklaren Situation zog der Stadtrat am 5. März 2003 die Weisung 307 zurück, in der Absicht, dem Gemeinderat noch im ersten Halbjahr 2003 eine neue Vorlage zu unterbreiten, welche dem Ergebnis der Kommissionsberatungen soweit als möglich Rechnung tragen würde. Aufgrund der dringlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung des neuen Lohnsystems SBR 2000 hat sich die Ausarbeitung einer neuen Vorlage verzögert.

Grundzüge des neuen Modells

Das neue Modell hat zum Ziel, die Unzulänglichkeiten des bisherigen Modells zu beseitigen. Es basiert auf einer administrativ einfachen und klar berechenbaren transparenten Abfindungslösung anstelle der bisherigen Quasi-„Rentenzahlungen“. Es trägt damit dem Umstand

besser Rechnung, dass mit Beendigung des Amtsverhältnisses die „Arbeitgeberbeziehung“ zwischen Stadt und Behördenmitglied endet und dass es sich bei den Abgangsleistungen um Arbeitgeber- und nicht um Pensionskassenleistungen handelt. Die Stadt Zürich kann so auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogen, mit befreiender Wirkung, ihre Verpflichtungen gegenüber dem ausscheidenden Behördenmitglied abschliessend regeln und erfüllen.

Die Abgangsleistungen sollen so ausgelegt werden, dass sie einerseits eine vertretbare und angemessene finanzielle Sicherstellung der Mitglieder des Stadtrates und der übrigen Behördenmitglieder bewirken und andererseits die Risiken einer Nichtwiederwahl mit möglichen Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen.

Bis zum 50. Altersjahr sollen deshalb sowohl beim freiwilligen Rücktritt als auch bei einer Nichtwiederwahl nur sehr moderate Leistungen ausgerichtet werden, davon ausgehend, dass sich das betreffende Behördenmitglied in beruflicher Hinsicht neu orientieren kann und altersmässig noch Möglichkeiten bestehen, eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.

Bei ausscheidenden Behördenmitgliedern ab dem 50. und insbesondere dem 55. Altersjahr muss hingegen berücksichtigt werden, dass in dieser Alterskategorie zunehmend grössere Schwierigkeiten vorhanden sind, um auf dem privaten wie öffentlichen Arbeitsmarkt eine adäquate Stelle zu finden. Ähnliches dürfte für die Aufnahme einer wirtschaftlich selbstständigen Tätigkeit gelten, insbesondere wenn sie nach einer abrupten Nichtwiederwahl erfolgt.

Einzubeziehen war auch die inhaltliche Diskussion in der RPK bei der Vorberatung der Weisung 307. Es wird nun vorgeschlagen, den Leistungsanspruch gemäss Verordnung auf alle „übrigen Behörden“ anzuwenden, also sowohl auf die von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern als auch auf die vom Gemeinderat gewählten Behördenämter. Der Verordnung würden somit die Mitglieder des Stadtrates, die Stadtamtsfrauen und die Stadtmänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten, die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen und die oder der Datenschutzbeauftragte unterstehen. Damit wird unabhängig vom Aspekt, dass die politischen Risiken einer Nichtnominierung oder Nichtwiederwahl bei einer Volkswahl zweifelsohne grösser sind, für alle Behördenämter in dieser Verordnung eine einheitliche Regelung getroffen, wohingegen alle städtischen Angestellten der Regelung im Personalrecht unterstehen.

Ein Rückblick in die Vergangenheit zeigt, dass die Gefahr einer Leistungspflicht der Stadt wegen Nichtwiederwahl bei den „übrigen Behördenmitgliedern“ sehr gering ist, so dass sich eine komplizierte Differenzierung nicht rechtfertigen würde.

Mit Blick auf die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ist davon abgesehen worden, eine Änderung der aktuell gültigen Saläre der Stadtratsmitglieder („220 000 sind genug“) vorzuschlagen oder anderweitige Maximallösungen im Sinne „goldener Fallschirme“ vorzusehen. Hingegen wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den nach bisheriger Regelung geltenden Ansprüchen und den neuen Abgangsleistungen Wert gelegt, damit keine zu krassen Unterschiede und damit eine rechtsungleiche Behandlung zwischen den nach alter und nach neuer Ordnung zurücktretenden Behördenmitgliedern entstehen.

Insbesondere mit einzubeziehen waren auch die seit Beginn der neunziger Jahre vorgenommenen Leistungskürzungen bei den Behördenmitgliedern. So wurde ab 1992 die Arbeitgeberbeteiligung für neu ins Amt eintretende Behördenmitglieder abgeschafft, nach welcher die Stadt beim Eintritt drei Viertel des (obligatorischen) Einkaufes in den vollen Leistungsanspruch der Pensionskasse (Leistungsprimat, maximal aber Fr. 250 000.--) übernommen hatte. Für die nach 1995 eintretenden Behördenmitglieder galt dann für die Pensionskassenleistungen jedenfalls nur noch die selbst eingebrachte Freizügigkeitsleistung und das Beitragsprimat. Eine massive Auswirkung auf die Pensionskassenleistungen hatte zudem die für die Stadtratsmitglieder in der Volksabstimmung vom Mai 2002 beschlossene Nivellierung des Gehaltes auf Fr. 220 000.-- plus Teuerung, da damit wesentlich weniger Sparbeiträge für das Altersguthaben anfallen. Diese leistungsmässigen Einschränkungen sind pro memoria zu berücksichtigen, wenn man die nun in der Verordnung vorgeschlagenen Ansätze betrachtet.

Das neue Modell mit Abgangsleistungen wurde so konzipiert, dass künftige Lohnanpassungen beim Stadtrat oder bei einzelnen Behördenmitgliedern, sei es im Personalrecht oder in Spezialbeschlüssen, keine Änderung der vorgeschlagenen Verordnung nach sich ziehen. Dies, weil die Leistungsansprüche stets in einer Relation zum Basissalär im Zeitpunkt des Austrittes festgelegt werden.

Anknüpfungspunkte für die vorgeschlagenen Leistungen sind: Altersjahr, vollendete Anzahl Amtsjahre und Beendigungsgrund (freiwilliger Rücktritt oder unfreiwillige Nichtwiederwahl). Die Leistungen sind so bemessen, dass sie bei Alter 55 den Peak erreichen und nachher wieder absinken. Damit wird modellmässig beim Peak praktisch die heutige Leistung übernommen und dem Umstand Rechnung getragen, dass ab 2005 nach Vorsorgereglement der Pensionskasse ab 58 Jahren eine Pensionskassenrente bezogen werden kann (mit prozentualer lebenslänglicher Leistungskürzung), wobei das Leistungsziel der Pensionskasse nach wie vor bei einer Pensionierung mit Alter 63 Jahre erreicht wird. Die Abstufung der Abgangsleistungen wurde modellmässig so aufgebaut, dass ab Alter 55 Jahre, in einem Alter, in dem es auf dem Arbeitsmarkt sehr schwierig ist eine neue Beschäftigung zu finden, ein fließender Übergang zur Alterspension möglich wird.

Auf die bisherige, wenig praxisgerechte Anforderung wurde verzichtet, dass bei einer Wiederbeschäftigung nach Beendigung des Behördenamtes die Wiederaufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit zu melden und zu überwachen sei und dass das neu erzielte Einkommen auf die Abgangsleistung anzurechnen sei.

Analog zu den übrigen Angestellten der Stadtverwaltung haben auch die ausscheidenden Behördenmitglieder Anspruch auf die üblichen Leistungen nach Personalrecht wie zum Beispiel die Krankenlohn- und Invaliditätsleistungen oder den Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente (nach Art. 27 Personalrecht).

Unberührt von den Abgangsleistungen als reine Arbeitgeberleistungen sind diejenigen der Pensionskasse, auf welche nach dem Vorsorgereglement der Pensionskasse Anspruch besteht (Freizügigkeitsleistung, Rentenleistungen).

Erläuterungen zur Verordnung

Die Verordnung und ihr Regelungsumfang stützen sich auf Art. 91 (vorher 89) Personalrecht (PR) ab, mit folgendem Wortlaut:

Art. 91 PR Abgangsentschädigungen für Behördenmitglieder

Die Abgangsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates und andere Behördenmitglieder werden in einer besonderen Verordnung geregelt.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus Art. 41 lit. h und l der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO) in Verbindung mit Art. 91 PR.

Art. 1

Regelt den Geltungsbereich der Verordnung. Ihr unterstehen alle vom Volk oder dem Gemeinderat gewählten Behördenämter, entsprechend Art. 1 Abs. 4 Personalrecht. Es sind dies die Mitglieder des Stadtrates, die Stadtamtsfrauen und die Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten, die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen und die oder der Datenschutzbeauftragte.

Absatz 2 stellt klar, dass die Behördenmitglieder unabhängig von den Leistungen nach dieser Verordnung auch Anspruch auf die vom Arbeitgeber Stadt Zürich gewährten Leistungen nach Personalrecht besitzen (wie zum Beispiel Krankenlohnleistungen oder Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente).

Art. 2

In Absatz 1 wird unterschieden, ob das Behördenmitglied freiwillig oder unfreiwillig aus dem Amte scheidet. Diese Differenzierung führt zu unterschiedlichen Leistungen, welche beim freiwilligen Rücktritt tiefer liegen als beim unfreiwilligen.

Nach Absatz 2 können die Leistungen gekürzt, verweigert und zurückgefordert werden, falls ein anderes gleichwertiges Amt oder eine gleichwertige Tätigkeit in der Privatwirtschaft übernommen wird. Es wird davon ausgegangen, dass die betreffende Person bei ihrer neuen Tätigkeit sowohl über Pensionskassenleistungen als auch angemessene Abgangsleistungen verfügen wird. Selbstverständlich hat sie ungeachtet dessen den Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse nach Vorsorgereglement (also die Freizügigkeitsleistung bei Austritt).

Absatz 3 sieht eine Verweigerung oder die Kürzung von Leistungen bei bestimmten Tatbeständen vor; diese Möglichkeit kennt auch die aktuell gültige Regelung bei Vorliegen einer „groben Pflichtverletzung“.

Absatz 4 hält fest, dass bei Krankheit oder Invalidität während der Amtsdauer oder als Grund für die Beendigung, die Leistungen nach Personalrecht (Krankenlohnleistungen) oder Vorsorgereglement der Pensionskasse (Invaliditätsleistungen) ausgerichtet werden. In diesen Fällen sind in der Regel keine Leistungen nach der Verordnung notwendig.

Absatz 5 liefert einen klärenden Hinweis betreffend die Unfallversicherung.

Art. 3

Die Festlegung der Abgangsleistungen gemäss Verordnung liegt in der Zuständigkeit des Stadtrates, der Vollzug bzw. die Ausrichtung der Leistungen obliegt dem Finanzdepartement (HR Stadt Zürich).

Art. 4

Dieser Artikel regelt die Grundzüge der Leistungsberechnung und deren Ausrichtung. Die Abgangsleistungen sind wie der Lohn steuerpflichtig. Um eine Steuerspitze zu vermeiden, ist deshalb die Ausrichtung in bis zu fünf Raten möglich. Auf den Abgangsleistungen sind die Sozialversicherungsbeiträge (durch Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn) zu entrichten. Die Pensionskassenbeiträge fallen hingegen mit der Beendigung des Amtes weg. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch die Vorsorgeversicherung, gestützt auf das Vorsorgereglement der Pensionskasse, auf freiwilliger Basis weitergeführt werden. Dem ausgeschiedenen Behördenmitglied bleibt es zudem unbenommen, die Abgangsentschädigung als Einlage in die Pensionskasse für die Erhöhung des Altersguthabens (sofern versicherungstechnisch möglich) zu verwenden.

Stirbt die oder der Anspruchsberechtigte, so soll nach Absatz 7 der Anspruch nicht einfach zugunsten der Stadt dahinfallen, sondern den nächsten Erben zukommen.

Art. 5

Die Leistungen werden in Tabellenform als einmalige Abfindungsleistungen geregelt, entsprechend den oben dargelegten Leitgedanken. Die Leistungen bei Nichtnominierung oder Nichtwiederwahl (unfreiwilliges Ausscheiden aus dem Amte) sind höher ausgelegt als diejenigen beim freiwilligen Rücktritt. Die Leistungshöhe ist zudem so festgelegt, dass kein abrupter Bruch zwischen den Ansprüchen nach bestehender Regelung und künftigem Leistungsniveau entsteht (analoges Leistungsniveau bei Alter 55 Jahre).

Die Tabelle im Anhang 2 zur Weisung zeigt den Vergleich bisherige/neue Regelung.

Art. 6

Dieser Artikel enthält eine Ausnahmeregelung für Härtefälle. Der Stadtrat wird dazu ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Sachverhalte von den Regelungen und Beschränkungen der Artikel 2 und 5 abzuweichen und weitergehende angemessene Lösungen zu treffen. Der Maximalansatz wird jedoch vorgegeben. Es ist selbstverständlich, dass der Stadtrat von dieser Ausnahmeregelung nur mit äusserster Zurückhaltung Gebrauch machen wird.

Art. 7

Schafft Transparenz über die Schnittstelle zur bisherigen Regelung. Den noch unter der bestehenden Regelung gewählten amtierenden Behördenmitgliedern wird die Wahl offen gelassen, ob sie die Leistungen nach altem oder neuem Modell beanspruchen wollen. Das einmal gewählte Modell kann jedoch später nicht mehr gewechselt werden.

Art. 8

Regelt das Inkrafttreten auf 1. Januar 2006, damit die neue Regelung bei Beginn der neuen Amtsdauer bereits in Kraft steht und damit für neugewählte Behördenmitglieder Gültigkeit besitzt. Wie bei Art. 7 dargelegt, besitzen die auf Ende der Amtsdauer 2002/2006 allenfalls austretenden Behördenmitglieder ein Wahlrecht. Geregelt wird sodann die Aufhebung der bisherigen Bestimmungen (insbesondere Art. 106 der alten VK-Statuten).

Finanzielle Auswirkungen der Neuregelung

Über die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelung können keine sinnvollen Angaben gemacht werden, sind diese doch von den verschiedenen in der Verordnung geregelten Parametern abhängig (Alter, Amtsdauer usw.).

Abschreibung der Motion GR Nr. 99/506 vom 6. Oktober 1999

Mit der Vorlage dieser Weisung und der entsprechenden Verordnung kann die folgende Motion GR Nr. 99/506 abgeschrieben werden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Entschädigung von nicht mehr gewählten oder nicht mehr kandidierenden Behördenmitgliedern neu regelt. Dabei sollen die Leistungen der Versicherungskasse bzw. der Stadt Zürich deutlich reduziert werden.

Begründung:

Die Gehälter der Stadträtinnen und Stadträte Zürichs, aber auch jene von anderen Behördenmitgliedern werden von vielen Bürgerinnen und Bürgern als zu hoch empfunden. Deshalb kommt es zu Vorstössen wie die Initiative „220'000 Franken Jahresgehalt sind genug“ des Bundes der Steuerzahler.

Wir finden die Stadtratsgehälter in ihrer heutigen Höhe angemessen. Ein Top-Job mit grosser zeitlicher Beanspruchung und viel Verantwortung soll auch entsprechend entschädigt werden.

Für ungerechtfertigt halten wir aber die grosszügigen Abfindungen, welche abgewählte und nicht wieder kandidierende Behördenmitglieder erhalten. Wie anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist auch Behördenmitgliedern zuzumuten, sich nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Stadt wieder um eine entsprechende Anstellung zu kümmern. Die Risiken einer Abwahl werden bereits durch die entsprechend hohen Gehälter abgegolten. Einer zusätzlichen Absicherung, wie den heute gültigen, „vergoldeten“ Pensionsansprüchen, bedarf es nicht.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Es wird eine Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder gemäss Beilage erlassen.
2. Die Motion GR Nr. 99/506 vom 6. Oktober 1999 über eine Neuregelung der Entschädigung für nicht mehr gewählte oder nicht mehr kandidierende Behördenmitglieder wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy

ANHANG 1: Vergleich mit Lösungen anderer Städte

1. Bern

1.1. Regelung bei Nichtwiederwahl resp. Verzicht wegen Nichtnomination

Bei Nichtwiederwahl erhält das Mitglied des Gemeinderates nach Vollendung des 50. Altersjahres oder mindestens 45 Alters- und 8 Amtsjahren zulasten der Gemeinde eine in Monatsraten auszuzahlende wiederkehrende Jahresleistung von

- bis zu 4 vollen Amtsjahren 40 % der beim Austritt geltender Jahresbruttobesoldung
- pro zusätzliches volles Amtsjahr Erhöhung um 2 ½ % der Jahresbruttobesoldung, höchstens jedoch 60 % ab 12 vollen Amtsjahren. Diese Leistung wird für jedes bis zum 55. Altersjahr fehlende volle Jahr um 2 % gekürzt.
Sie wird in gleichem Masse wie die Besoldung der Teuerung angepasst.

In den übrigen Fällen erhält das Mitglied nach drei oder mehr vollen Amtsjahren zulasten der Gemeinde für die Dauer von 3 Jahren die folgenden jeweils im Januar fällig werdenden Abfindungen:

- für das 1. Jahr nach dem Austritt: 70 % des Jahresbruttolohnes
- für das 2. Jahr nach dem Austritt 50 % des Jahresbruttolohnes
- für das 3. Jahr nach dem Austritt 30 % des Jahresbruttolohnes

Bei nur zwei vollen Amtsjahren fallen die dritte, bei weniger als zwei vollen Amtsjahren fallen die zweite und dritte Jahresrate weg. Es besteht kein Anspruch auf Teuerungsausgleich.

1.2. Regelung bei freiwilligem Rücktritt

Beim Rücktritt nach Vollendung des 45. Altersjahres und nach mindestens 8 Amtsjahren besteht ohne Nachweis einer Invalidität Anspruch auf folgende Abfindung oder jährliche Leistung zulasten der Gemeinde:

- a) 80 % der beim Austritt geltender Jahresbruttobesoldung, sofern beim vorzeitigen Rücktritt das 50. Altersjahr noch nicht vollendet ist und weniger als 12 volle Amtsjahre geleistet wurden,
- b) nach Ablauf von 12 Amtsjahren oder nach Vollendung von 50 Alters- und 8 Amtsjahren
 - bis zu 4 vollen Amtsjahren 40 % der beim Austritt geltender Jahresbruttobesoldung
 - pro zusätzliches volles Amtsjahr Erhöhung um 2 ½ % der Jahresbruttobesoldung, höchstens jedoch 60 % ab 12 vollen Amtsjahren. Diese Leistung wird für jedes bis zum 55. Altersjahr fehlende volle Jahr um 2 % gekürzt.
 - Sie wird in gleichem Masse wie die Besoldung der Teuerung angepasst.

1.3 Kürzung der Ansprüche bei anderweitigem Erwerbs- oder Ersatzeinkommen

Bei anderweitigem Erwerbseinkommen (inkl. Versicherungsleistungen) werden die Jahresleistungen der Gemeinde in dem Umfange gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen 80 % der geltenden Gemeinderatsbesoldung übersteigen.

1.4 Bemerkungen

In Härtefällen ist der Gemeinderat befugt, im Einvernehmen mit der GPK Ausnahmeregelungen zu treffen, insbesondere bezüglich Ausrichtung ausserordentlicher Leistungen zur Erleichterung der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben oder bei vorzeitigem Rücktritt, wenn das Ausscheiden aus anerkennungswerten uneigennütigen Gründen erfolgt oder im öffentlichen Interesse liegt.

2. St. Gallen

2.1. Regelung bei Nichtwiederwahl resp. Verzicht wegen Nichtnomination

Es besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn ein Mitglied der Exekutive, ohne dass eine Invalidität vorliegt,

- a) nach Vollendung des 63. Altersjahres zurücktritt oder
- b) der Rücktritt vorzeitig nach mindestens 12 Jahren Amtsdauer bzw. nach mindestens 8 Jahren Amtsdauer und zwischen der Vollendung des 60. und des 63. Altersjahres erfolgt
- c) unverschuldet nicht wieder gewählt wird.

Vor Vollendung des 60. Altersjahres kann anstelle des Ruhegehalmes die Austrittsleistung (siehe letzter Absatz), ergänzt um die Abgangsentschädigung, verlangt werden.

Das Ruhegeld beträgt:

- a) 60 % des versicherten Lohnes bei Rücktritt gemäss a) und b) hievov
- b) 45 % des versicherten Lohnes bei unverschuldeter Nichtwiederwahl (gemäss c), wobei der Betrag mit jedem Amtsjahr um 1,5 % bis höchstens 60 % ansteigt.

Besteht kein Anspruch auf ein Ruhegeld, so wird dem austretenden Mitglied der Exekutive neben der Austrittsleistung gemäss Reglement der Versicherungskasse eine Abgangsentschädigung ausgerichtet, welche zwei Jahreslöhne beträgt, sofern mindestens 8 Amtsjahre vollendet sind. Sie wird gekürzt

- um die von der Stadt geleistete Einkaufssumme, soweit diese von der Austrittsleistung abgezogen werden könnte
- um 12,5 % je nicht erreichtes Amtsjahr.

2.2. Regelung bei freiwilligem Rücktritt

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Nichtwiederwahl.

2.2.1. Kürzung der Ansprüche bei anderweitigem Erwerbs- oder Ersatzeinkommen

Die Leistungen werden entsprechend gekürzt, wenn das Ersatzeinkommen plus Rente das Jahresgehalt eines Exekutivmitgliedes übersteigt.

2.2.2. Bemerkungen

Hinweis auf Art. 45, Bst b.

Die Leistungen gehen zu Lasten der Stadt. Sie werden von der Versicherungskasse erbracht, welche die entsprechenden Beträge von der Stadt zurückerstattet erhält. Auf die Ruhegehälter werden die für die Renten geltenden Bestimmungen sinngemäss angewendet (Teuerungszulagen etc.)

ANHANG 2: Vergleich bisherige / neue Regelung
Zahlangaben in CHF für Stadtratsmitglieder (Stand 2004; Bruttojahreslohn rund 230'000 CHF)

Lebensalter	freiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	freiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren oder unfreiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	unfreiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren	<i>Heutige Lösung (Die Leistungen sind unabhängig von Amtsjahren)</i>
bis 50	276'000	345'000	414'000	
51	368'000	460'000	552'000	1'643'000
52	460'000	575'000	690'000	1'536'000
53	552'000	690'000	828'000	1'419'000
54	644'000	805'000	966'000	1'303'000
55	736'000	920'000	1'104'000	1'175'000
56	644'000	805'000	966'000	1'044'000
57	552'000	690'000	828'000	908'000
58	460'000	575'000	690'000	768'000
59	368'000	460'000	552'000	624'000
60	276'000	345'000	414'000	472'000
61	184'000	230'000	276'000	315'000
62	92'000	115'000	138'000	153'000
63	---	---	---	---

Bemerkungen zum neuen Modell:

- Zu den angegebenen Zahlwerten kommen noch die übrigen Arbeitgeberleistungen gemäss Personalrecht dazu. Bei Rücktritt ab Alter 58 also die Arbeitgeberbeteiligung am Überbrückungszuschuss (pro Laufjahr rund 15'000 CHF, maximal für 5 Laufjahre).
- Die Leistungen bei unfreiwilligem Rücktritt mit 8 und mehr Amtsjahren entsprechen ab Alter 55 recht genau dem heutigen Modell.

Bemerkungen zum heutigen Modell:

- Die Angaben beruhen auf der Annahme, dass die betreffende Person sich voll in die Pensionskasse eingekauft hat.
- Es handelt sich um ein Rentenmodell. Das hat die Konsequenz, dass die Entschädigung generell umso höher ausfällt, je jünger die betreffende Person beim Austritt ist. Ein Stadtrat, der nach vier Amtsjahren im Alter 35 abgewählt wird, erhält rund 2.8 Millionen CHF!

Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder

Gemeinderatsbeschluss vom xx xx xxxx

Gestützt auf Artikel 41 lit. h und l der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 91 Personalrecht wird die folgende Verordnung erlassen.

I Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Verordnung unterstehen die Mitglieder des Stadtrates und der Vormundschaftsbehörde, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten.

² Die Behördenmitglieder nach Absatz 1 haben unabhängig von den nach dieser Verordnung ausgerichteten Leistungen Anspruch auf die Arbeitgeberleistungen gemäss Personalrecht. Davon ausgenommen sind die Leistungen an Angestellte bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei Beendigung altershalber.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Die Verordnung regelt die Leistungen bei Beendigung des Amtes aus einem der nachfolgenden Gründe:

- a) Unfreiwillig: Nichtnominierung oder Nichtwiederwahl für eine weitere Amtsperiode;
- b) Freiwillig: Rücktritt oder Verzicht auf eine erneute Nominierung für eine weitere Amtsperiode;

² Bei einer späteren Wiederwahl in dasselbe Amt sowie bei Übernahme eines anderen Behördenamtes oder einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft mit Anspruch auf vergleichbare Abgangsleistungen kann die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt oder ganz verweigert bzw. zurückgefordert werden.

³ Ist die Beendigung des Amtes auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf eine strafbare Handlung zurückzuführen, kann die Ausrichtung von Leistungen gekürzt oder ganz verweigert werden.

⁴ Bei einer vom Vertrauensarzt attestierten, gesundheitlich bedingten Beendigung des Amtes (Krankheit, Invalidität) sind das Personalrecht und das Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Zürich anwendbar.

⁵ Der obligatorische Versicherungsschutz für Nichtbetriebsunfall bei der Unfallversicherung Stadt Zürich endet 30 Tage nach Beendigung des Amtes. Er kann vor Ablauf mit einer freiwilligen Abredeversicherung auf eigene Kosten bei der Unfallversicherung Stadt Zürich verlängert werden.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Abgangsleistungen nach dieser Verordnung ist dem Stadtrat übertragen. Im Übrigen obliegt der Vollzug dieser Verordnung und die Ausrichtung der Leistungen dem Finanzdepartement.

II Leistungsumfang

Art. 4 Leistungsberechnung und -ausrichtung

¹ Als Basis für die Berechnung der Leistungen gilt der jeweilige Jahresbruttolohn im Zeitpunkt des Austritts. Eine später eintretende Teuerung wird für die Abgangsleistungen nicht berücksichtigt.

² Das massgebliche Lebensalter berechnet sich wie folgt: Rücktrittsjahr minus Geburtsjahr.

³ Auf die Abgangsleistungen werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge erhoben, nicht jedoch Beiträge an die Pensionskasse.

⁴ Die Abgangsleistung kann auf Antrag der oder des Berechtigten entsprechend der Höhe des Anspruches verteilt auf einzelne Jahresbetroffnisse (Beispiel: bei Anspruch auf 1,2 Jahreslöhne in 2 Raten, bei Anspruch auf 3,5 Jahreslöhne in maximal 4 Raten) ausbezahlt werden, beginnend mit dem Austrittsjahr.

⁵ Verstirbt die oder der Anspruchsberechtigte vor vollständiger Ausrichtung der Abgangsleistungen, so geht dieser Anspruch auf die pflichtteilsgeschützten Erberechtigten über. Mit dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten erlischt jedoch der Anspruch auf die Ausrichtung eines Überbrückungszuschusses gemäss Personalrecht.

Art. 5 Höhe der Abfindungsleistung

Sofern die Voraussetzungen nach Art. 2 erfüllt sind, besteht bei Beendigung des Amtes Anspruch auf folgende Leistungen:

Lebensalter	freiwillig mit 4 und mehr Amts- jahren	freiwillig mit 8 und mehr Amts- jahren <i>oder</i> unfreiwillig mit 4 und mehr Amts- jahren	unfreiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren
	Anspruch in Anzahl Jahresbruttolöhnen		
bis 50	1.2	1.5	1.8
51	1.6	2.0	2.4
52	2.0	2.5	3.0
53	2.4	3.0	3.6
54	2.8	3.5	4.2
55	3.2	4.0	4.8
56	2.8	3.5	4.2
57	2.4	3.0	3.6
58	2.0	2.5	3.0
59	1.6	2.0	2.4
60	1.2	1.5	1.8
61	0.8	1.0	1.2
62	0.4	0.5	0.6
63	---	---	---

Art. 6 Ausnahmeregelung, Härtefälle

¹ Als Härtefall im Sinne dieser Verordnung gilt, wenn die oder der Anspruchsberechtigte trotz Ausrichtung der Abgangsleistung in eine wirtschaftliche Notlage gerät, wenn der oder dem Berechtigten mit Familie (EhepartnerIn und Kinder) das Fortkommen in einem vertretbaren Rahmen nicht mehr möglich ist oder wenn ab Alter 55 Jahre diese Folgen trotz Abgangsleistung und Pensions- bzw. AHV-Leistungen eintreten würden.

² Bei Geltendmachung von Leistungen nach erfolgter Kürzung oder Verweigerung (nach Art. 2) sowie bei Vorliegen eines Härtefalles hat das ausscheidende Behör-

denmitglied unter Vorlage der entsprechenden Nachweise schriftlich und begründet Antrag an den Stadtrat zu stellen.

³ Ist ein Härtefall nach Absatz 1 nachgewiesen, so können die Leistungen im ausgewiesenen Ausmass, jedoch maximal bis zur zweifachen Höhe der Ansätze gemäss Tabelle in Art. 5 angehoben werden.

III Schlussbestimmungen

Art. 7 Anwendung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung

¹ Das bisherige Recht findet weiterhin Anwendung auf die Ansprüche der unter dem bisherigem Recht aus dem Amte ausgeschiedenen anspruchsberechtigten Personen.

² Die unter dem bisherigen Recht in das Amt eingetretenen Personen besitzen das Wahlrecht, ob sie Leistungen nach bisheriger Regelung oder nach dieser Verordnung beanspruchen wollen. Das Finanzdepartement stellt die notwendigen Vergleichsdaten rechtzeitig zur Verfügung. Das Wahlrecht ist schriftlich und spätestens innert Monatsfrist nach Ausscheiden aus dem Amt auszuüben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzt alle diesbezüglichen früheren Regelungen, insbesondere Art. 106 ff der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 24. Oktober 1984.